

Richtlinien über das Verfahren zur Einstellung von Auszubildenden und Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärtern

gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 05.03.2020

Anlage 2

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Einstellung

- a) von Auszubildenden für den Beruf der Verwaltungsfachangestellten,
- b) von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung.

2. Stellenausschreibung

Stellen für Beamtenanwärter/-innen und für Auszubildende werden öffentlich ausgeschrieben. In die Stellenausschreibung wird der vorgegebene Text über die Frauen- und Schwerbehindertenförderung aufgenommen.

Nach dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung müssen die Bewerber/-innen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Beamtenanwärter/-innen für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung:
 - zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung (Abitur, allgemeine oder fachgebundene Fachhochschulreife) oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
 - Erfüllung der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (insbesondere § 7 BeamStG, § 4 SGB).
- Auszubildende für den Beruf der Verwaltungsfachangestellten:
 - in der Regel zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung (Abitur, allgemeine oder fachgebundene Fachhochschulreife) oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.

3. Ermittlung des Auswahlresultates

3.1 Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses

Die Vorauswahl orientiert sich ausschließlich an dem Notendurchschnitt des Abschlusszeugnisses bzw. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben, an dem Notendurchschnitt des letzten Zeugnisses. Der Notendurchschnitt wird aus allen Noten des Zeugnisses gebildet.

Im Rahmen der Vorauswahl wird Bewerberinnen und Bewerbern, die beim Landkreis Merzig-Wadern ein Freiwilliges Soziales Jahr, den Bundesfreiwilligendienst oder ein Praktikum im Rahmen der Ausbildung an der Fachoberschule abgeleistet haben, ein Bonus von 0,20 gewährt. Dieser Bonus verbessert die Durchschnittsnote für den Zugang zum Eignungstest. Mit dem Notenbonus wird berücksichtigt, dass diese Bewerber/-innen die Aufgaben und Tätigkeiten der Kreisverwaltung näher kennengelernt haben und somit gegenüber den anderen Bewerberinnen und Bewerbern über ein besonderes Wissen und Können verfügen.

Es wird eine Rangfolge nach dem erreichten Notendurchschnitt gebildet. Anschließend wird ein Notendurchschnitt festgelegt, der mindestens erreicht werden muss, um zur Eignungsprüfung bei der Saarländischen Verwaltungsschule eingeladen zu werden. Dabei wird bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die allgemeine Hochschulreife erworben haben oder erwerben werden, der Mindestnotendurchschnitt um höchstens 0,4 Punkte niedriger angesetzt. Die Landrätin entscheidet anschließend, welche Bewerber/-innen zu einer Eignungsprüfung bei der Saarländischen Verwaltungsschule eingeladen werden.

3.2 Durchschnittsnote der Eignungsprüfung

Die von der Verwaltungsschule nach dem 15-Punkte-System mitgeteilten Ergebnisse der Eignungsprüfung werden in das Schulnotensystem nach folgender Formel umgerechnet: $\text{Note} = (17 - \text{Punkte}) / 3$.

3.3 Vorstellungsgespräch

Die Durchschnittsnote des Schulzeugnisses und die Note der Eignungsprüfung werden gleichgewichtet zu einer neuen Durchschnittsnote zusammengefasst. Danach entscheidet die Landrätin, welche Bewerber/-innen zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden.

Im Vorstellungsgespräch können die Bewerber/-innen 15 Punkte erhalten für den persönlichen Eindruck, den sie vermitteln (allgemeiner Eindruck, Darstellung des Lebenslaufs, Motivation für die Bewerbung).

Die Landrätin und der Personaldezernent vergeben nach dem Eindruck, den sie von den Bewerberinnen und Bewerbern gewonnen haben, die Punkte. Anschließend wird eine Durchschnittspunktzahl ermittelt. Diese Durchschnittspunktzahl wird nach der Formel unter Ziffer 3.2 in eine Note umgerechnet.

4. Auswahlentscheidung

Aus den Durchschnittsnoten des Schulzeugnisses, der Eignungsprüfung und des Vorstellungsgesprächs wird eine Gesamtdurchschnittsnote gebildet. Danach entscheidet die Landrätin, welche Bewerber/-innen eingestellt werden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 06.03.2020 in Kraft.

Merzig, 06.03.2020
Landkreis Merzig-Wadern
Die Landrätin

Daniela Schlegel-Friedrich